

## **Rainer Müller (2000): Sicherheitsbeauftragter**

In Unternehmen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten hat der Unternehmer unter Beteiligung des Betriebs- oder Personalrates, Beschäftigte als Sicherheitsbeauftragte unter Berücksichtigung der in Unternehmen für die Beschäftigten bestehenden Unfall- und Gesundheitsgefahren und der Zahl der Beschäftigten zu bestellen (§ 22 Sozialgesetzbuch VII, Gesetzliche Unfallversicherung); ihre Aufgabe ist es, den Unternehmer bei der Durchführung der Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu unterstützen. Sie haben mit den Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit zusammenzuarbeiten und wirken im Arbeitsschutzausschuss mit. Sie sind als Vertrauenspersonen anzusehen und tragen keine straf- oder zivilrechtliche Verantwortung.